

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.:	VO/5798/2017
	Status:	öffentlich
	Datum:	07.09.2017
Antragstellende Fraktion/en:	SPD CDU BfM	

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und BfM betr. Informationsbroschüre gegen wilde Graffiti

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird aufgefordert, eine Informationsbroschüre zum Thema Graffiti mit Informationen, Tipps zur Beseitigung von Graffiti und Adressen nach dem Vorbild der Informationsbroschüre des Ordnungsamts Düsseldorf aufzulegen und den Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen.

Begründung:

Die Attraktivität der Universitätsstadt Marburg sowie die Aufenthaltsqualität sowohl für die Marburgerinnen und Marburger als auch Besucherinnen und Besucher wird nicht zuletzt am Erscheinungsbild der Stadt gemessen. Dazu gehört neben einem entsprechenden Maß an Sauberkeit auch die optische Wahrnehmung des direkten Umfelds.

Graffiti werden von vielen Menschen als wenig ansprechend und als das Stadtbild beeinträchtigend wahrgenommen. Hinzu kommen nicht unerhebliche Kosten für das Entfernen dieser „Kunstwerke“. Die Duldung von Schmierereien führt oft dazu, dass die Hemmschwelle sinkt und weitere Schmierereien dazu kommen.

Die Informationsbroschüre soll neben Themen wie Prävention, Aufklärung und Sensibilisierung auch praktische Tipps zur Beseitigung von Graffiti enthalten und sich speziell an Hauseigentümer und Geschäftsleute richten. Als Vorbild kann zum Beispiel die Broschüre das Stadt Düsseldorf dienen.

Letztlich sollte die Bedeutung der Sauberkeit Marburgs sowohl für die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger als auch für die Attraktivität bei Touristen nicht unterschätzt werden.

**Jens Seipp
Roger Pfalz
Dirk Bamberger**

**Schaker Hussein
Dr. Fabio Longo
Joachim Brunnet**

**Andrea Suntheim-Pichler
Roland Frese
Manfred Jannasch**



Graffiti – was nun?

Informationen, Tipps, Adressen

Inhalt

3 Vorwort

6 Warum diese Broschüre?

6 Anlass, Ziel und Zielgruppe

8 Rechtliche Einordnung

8 Strafrechtliche Einordnung

9 Zivilrechtliche Einordnung

9 Empfehlungen

10 Präventive Maßnahmen

10 Empfehlungen

11 Reinigung von Schmierereien

11 Grundsätzliches

12 Reinigungsverfahren

12 Aromatische Kohlenwasserstoffe

13 Abbeizen

13 Zitrusterpenen

13 Abklingen oder Abbürsten

13 Verschiedene Strahltechniken

14 Hochdruck-Heißdampfstrahlverfahren

14 Schmierereientfernung auf
Putz- und Anstrichfassaden

15 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

15 Versicherungen gegen Graffiti-schäden

15 Auftrag von Anti-Graffiti-Schutzsystemen

16 Permanente Systeme

16 Semipermanente Systeme

16 Temporäre Systeme

18 In welchen Fällen sind behördliche Genehmigungen erforderlich?

19 Adressen und Telefonnummern



Warum diese Broschüre?

Anlass, Ziel und Zielgruppe

Wer als aufmerksamer Beobachter einen Spaziergang durch die Stadt unternimmt, oder bei einer S-Bahn-Fahrt den Blick aus dem Fenster richtet, wird unschwer feststellen, dass die Verunstaltung des Stadtbildes durch Farbschmierereien nach wie vor ein ernstes Problem ist. Dabei sind die Schmierereien – häufig sog. „tags“, d. h. Erkennungszeichen der „Spraykünstler“ – nicht nur ein ästhetisches Problem. Dort, wo sie gehäuft auftreten, ggf. auch in Kombination mit Beschädigungen und Zerstörungen öffentlicher wie privater Anlagen und Einrichtungen, entsteht sehr schnell der Eindruck von Verwahrlosung, wenn nicht gar der Ungültigkeit staatlicher Gesetze. Folge ist, dass sich Bürgerinnen und Bürger dort oft auch dann unsicher fühlen, wenn diese subjektive Empfindung durch „harte“ Zahlen aus der polizeilichen Kriminalstatistik nicht belegt werden kann. Aber auch die Auswirkungen auf das soziale Umfeld und die Kriminalitätsentwicklung sind unumstritten. Die Duldung von Schmierereien an fremdem Eigentum führt dazu, dass die Hemmschwelle sinkt, weitere Rechtsverstöße zu begehen. Schließlich darf auch die Sauberkeit Düsseldorfs sowohl für die Lebensqualität ihrer Bürgerinnen und Bürger als auch für ihre Attraktivität als Touristen- und Einkaufsstadt nicht unterschätzt werden. Besucherinnen und Besucher, die hier negative Eindrücke mitnehmen, werden auf weitere Besuche ggf. verzichten. Die nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Stadt liegen auf der Hand.

Neben diesen Aspekten, die primär das öffentliche Interesse an einer Eindämmung von Farbschmierereien begründen, soll jedoch auch das private Interesse der von Farbschmierereien betroffenen Hauseigentümer nicht unerwähnt bleiben, die teilweise erhebliche Summen dafür aufwenden müssen, ihre Flächen und Fassaden wieder in den Zustand zurückzusetzen, wie er vor der mutwilligen Beschädigung bestand. Auch der Schutz ihres Eigentums ist – im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Kapazitäten – eine öffentliche Aufgabe.

Die genannten Gründe waren Anlass für den Ordnungs- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Düsseldorf, die Verwaltung mit der Erarbeitung einer „Konzeption zur Eindämmung von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien“ und deren Umsetzung zu beauftragen. Diese Konzeption, das „Aktionsprogramm“, wurde vom Ordnungsamt erarbeitet und im Februar 1999 vorgelegt. Es folgte die Einberufung einer „Projektgruppe Graffiti“ als einer der Arbeitsgruppen des „Arbeitskreises Vorbeugung und Sicherheit“, des kriminalpräventiven Rates der Stadt Düsseldorf.



In die Hände dieser Projektgruppe Graffiti wurde die Koordination bei der Umsetzung der einzelnen Bausteine des Aktionsprogramms gelegt. In dieser Projektgruppe wirken Vertreterinnen und Vertreter folgender Stellen mit:

- Polizei Düsseldorf
- Deutsche Bahn AG, Bahnhofsmanagement Düsseldorf
- Rheinische Bahngesellschaft AG
- Haus & Grund Düsseldorf und Umgebung e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Düsseldorfer Wohnungsunternehmen
- Gebäudereinigerinnung Düsseldorf
- Maler- und Lackiererinnung Düsseldorf
- AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH
- Initiative „Pro Düsseldorf“
- Stadtverwaltung Düsseldorf
 - Ordnungsamt (Leitung der Projektgruppe)
 - Amt für Personalservice und zentrale Dienste
 - Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
 - Amt für Gebäudewirtschaft
 - Umweltamt
 - Liegenschaftsamt
 - Schulverwaltungsamt
 - Jugendamt
 - Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege
 - Amt für Verkehrsmanagement

Ein wesentliches Element des Aktionsprogramms gegen Farbschmierereien ist eine intensive Öffentlichkeitsarbeit. Hier wurde bei den Recherchen zur Erarbeitung des Programms festgestellt, dass von anderen Städten und weiteren Stellen bereits einige gute Ausarbeitungen „auf dem Markt“ sind, die das Thema Graffiti und Farbschmierereien sowie Möglichkeiten ihrer Eindämmung in Gänze – und damit häufig recht umfangreich – behandeln. Was jedoch fehlt, ist eine Broschüre, die für die bereits Geschädigten und potentiellen Opfer von Schmierereien, nämlich private wie öffentliche Haus- und Grundeigentümer,

- die wesentlichen Informationen zum Thema zusammenstellt,
- konkrete Handlungsempfehlungen anbietet sowie
- kompetente Ansprechpartner für eine vertiefte Behandlung aller mit der Thematik verbundenen Fragen auflistet.

Diese Lücke zu schließen, ist das Ziel der vorliegenden Broschüre.

Rechtliche Einordnung

Der häufig lebhaft geführten Diskussion, ob Graffiti denn nun Kunst ist oder nicht, soll hiermit keine weitere Meinung hinzugefügt werden. Tatsache ist, dass die meisten anzutreffenden Schmierereien auch bei wohlwollendster Betrachtung keinen künstlerischen Wert erkennen lassen. Tatsache ist aber vor allem, dass Graffiti und Farbschmierereien überall dort, wo kein Einverständnis des Eigentümers vorliegt, illegal sind.

Strafrechtliche Einordnung

Strafrechtlich einzuordnen sind Graffitischmierereien nach ganz überwiegender Rechtsauffassung als Sachbeschädigung gem. § 303 Strafgesetzbuch (StGB), da spätestens eine Reinigung einer mit aggressiver Lack- oder Ölfarbe besprühten Sache zu einer Substanzverletzung führt. Verfolgt wird die Sachbeschädigung, wenn der Geschädigte es beantragt oder die Staatsanwaltschaft das „besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung“ bejaht (§ 303c StGB). Graffitischmierereien auf z. B. Grabmälern, Denkmälern oder öffentlichen Gebäuden sind Fälle von gemeinschädlichen Sachbeschädigungen gem. § 304 StGB; sie werden auch ohne Strafantrag von Amts wegen verfolgt. Die Strafandrohung beträgt in Fällen der Sachbeschädigung Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe; in Fällen der gemeinschädlichen Sachbeschädigung drei Jahre oder Geldstrafe. Der Versuch ist jeweils strafbar. Geschädigte werden von der Staatsanwaltschaft grundsätzlich vom Verfahrensausgang benachrichtigt.

Zivilrechtliche Einordnung

Gravierender als die strafrechtlichen Konsequenzen sind für die meist jugendlichen Täter die zivilrechtlichen Folgen. Der Geschädigte, also z. B. ein Hauseigentümer, kann vom Verursacher gem. § 823 BGB Schadenersatz fordern und im Wege der Zivilklage die Schadenssumme einklagen. Der Anspruch aus § 823 BGB verjährt innerhalb von drei Jahren nach Kenntnisnahme von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen. Das bedeutet, dass der Geschädigte drei Jahre lang Zeit hat, nachdem der Verursacher bekannt geworden ist, Schadenersatzansprüche gerichtlich geltend zu machen, bevor die Verjährung eintritt. Aus der rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Schadenersatz kann der Geschädigte 30 Jahre lang vollstrecken.

Empfehlungen

- Werden Sie durch Farbschmierereien an Ihrem Eigentum geschädigt, sollten Sie bei der nächsten Polizeidienststelle Strafanzeige erstatten. Nur so stellen Sie sicher, dass seitens der Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen werden können. Wird ein Verursacher festgestellt, können darüber hinausgehend zivilrechtliche Entschädigungsansprüche gegen ihn geltend gemacht werden.
- Wichtig ist die Beweissicherung. Vor der Reinigung beschmierter Flächen sollten die Schäden unbedingt fotografisch dokumentiert werden – möglichst durch die Polizei. Falls Sie selbst fotografieren, achten Sie bitte darauf, dass die Fotos Größe und Ausmaß der verunstalteten Flächen deutlich erkennen lassen. Dazu können Vergleichsobjekte wie z. B. ein Zollstock in das Bild gelegt werden.
- Beobachten Sie einen Sprayer „in flagranti“, sollten Sie unverzüglich die Polizei unter dem Notruf 110 alarmieren. Dies gilt natürlich nicht nur, wenn Ihr persönliches Eigentum betroffen ist, sondern auch, wenn Sie Graffiti-sprayer an fremdem Eigentum beobachten.
- Bewahren Sie die Belege über die bei einer Graffitentfernung entstandenen Kosten auf. Auch wenn sich die Staatsanwaltschaft gezwungen sieht, ein Ermittlungsverfahren einzustellen, weil kein Täter ermittelt werden konnte und weitere Nachforschungen keinen Erfolg versprechen, so besteht doch immer die Möglichkeit, dass Täter auch später noch über die gefertigten Fotos an ihrer „Handschrift“ erkannt und überführt werden.



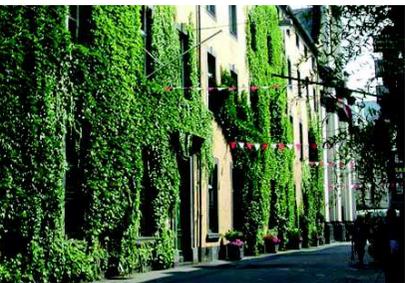
Präventive Maßnahmen

Leider führt in den meisten Fällen erst ein eingetretener Schaden dazu, dass sich Hauseigentümer intensiver mit der Frage beschäftigen, ob und wie präventiv gegen Farbschmierereien vorgegangen werden kann. Dabei gilt auch hier: Vorbeugen ist besser – und meistens billiger – als nachträgliches Heilen. Besondere Beachtung verdient die Prävention in verstärkt graffitigefährdeten Bereichen. Indizien für diese besondere Gefährdung sind etwa eine abgelegene Lage mit guten Fluchtmöglichkeiten, Vorschädigungen an Gebäuden in der Nachbarschaft oder auch die Lage an Bahn- oder S-Bahn-Trassen, wenn aus den Zugfenstern freie Sicht auf die fragliche Fassade oder Fläche besteht. Denn diese Flächen üben eine besondere Anziehungskraft auf Graffiti-Sprayer aus, bieten sie doch die Möglichkeit, sich und das eigene „Werk“ einer besonders hohen Personenzahl zu präsentieren. Präventive Maßnahmen reichen von Begrünungen und Bepflanzungen über Auswahl von Material und Fassadengestaltung bis hin zum Einsatz von Überwachungskameras und Bewegungsmeldern.



Empfehlungen

- Prüfen Sie, ob eine Wand- oder Mauerbegrünung mit Rankpflanzen möglich ist. Sind vorgelagerte Flächen vorhanden, können Sie durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern den besonders gefährdeten Sockelbereich bis etwa 2 Meter Höhe für Sprayer unattraktiv machen.
- Verwenden Sie insbesondere im Sockelbereich möglichst Materialien, die überstrichen werden können bzw. ohne Beschädigung gereinigt werden können. Unebene, strukturierte Oberflächen sind weniger gefährdet als große, einheitlich gestrichene Flächen.
- Liegt eine hohe Grundgefährdung vor, ggf. in Kombination mit – materialbedingt – hohen Reinigungskosten bei Beschmierungen, lohnt sich die Prüfung einer Investition für technische Einrichtungen wie z. B. Bewegungsmelder. Für fachliche Fragen steht Ihnen die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle (Tel.: 0211. 8 70-68 68) zur Verfügung.
- Ist eine Fläche wiederholt Ziel von Graffiti-schmierereien geworden, so könnte auch die Beauftragung einer künstlerisch ansprechenden Gestaltung der Fläche in Frage kommen.



Reinigung von Schmierereien

Grundsätzliches

Graffiti-Sprayer sind in den überwiegenden Fällen Jugendliche, die in ihrer Szene mit ihren „pieces“ (Bildern) und „tags“ (Signaturen) Aufmerksamkeit und Anerkennung zu erlangen versuchen. Diese ist umso größer, je größer auch das Risiko beim Erstellen der Graffiti ist und je größer die Zahl der potentiellen Betrachter ist. Daher auch die Beliebtheit von Bahnen und Anlagen der Deutschen Bahn AG sowie von Nahverkehrsunternehmen für die Graffiti-Szene.

Eine möglichst umgehende Reinigung von Graffiti, zumindest aber ihre Unkenntlichmachung durch Überstreichen, trifft die Täter insofern bei ihrer Hauptmotivation.

Es soll nicht verkannt werden, dass frisch gereinigte Flächen durchaus auch wieder „einladend“ für neue Schmierereien wirken können und dass Reinigungen insofern ggf. mehrfach wiederholt werden müssen. Dennoch – Resignation nach dem Motto „eine Reinigung bringt – außer Kosten – eh nichts“ wäre der absolut falsche Weg. Nur wenn, notfalls auch wiederholt, eindeutig Zeichen gesetzt werden, dass die Schmierereien nicht geduldet werden, darf mit einer anhaltenden Verbesserung der Situation gerechnet werden. Um die Kosten für mehrfache Reinigungen in Grenzen zu halten, sollte geprüft werden, ob ein – und ggf. welches – Anti-Graffiti-Schutzsystem aufgebracht werden kann.



In der Erkenntnis, dass ein wesentlicher Bestandteil jeder Anti-Graffiti-Konzeption auch die Reinigung vorhandener Schmierereien sein muß, hat die Stadt Düsseldorf im Jahre 1999 mit der systematischen Reinigung ihrer eigenen Objekte und Gebäude begonnen, wobei der Schwerpunkt zunächst auf den Verwaltungs- und Kulturbauten im erweiterten Innenstadtbereich lag. Bei Neuverschmutzungen werden diese auch möglichst umgehend erneut entfernt. Eine vergleichbare Selbstverpflichtung ist die Rheinbahn AG bei den besonders besucherintensiven U-Bahn-Haltestellen eingegangen: hier werden Graffiti-schmierereien binnen 48 Stunden beseitigt. Die wider Erwarten geringe Wiederverschmutzungsrate belegt die demotivierende Wirkung einer konsequenten Reinigung. Es liegt jedoch auf der Hand, dass das Aktionsprogramm der Stadt Düsseldorf seine volle Wirkung nur dann entfalten kann, wenn es gelingt, auch möglichst viele private Hauseigentümer zur Reinigung ihrer verschmierten Fassaden zu motivieren. Hierfür den Anschub sowie die benötigten Informationen zu liefern, ist eine der wesentlichen Zielsetzungen dieser Broschüre.

Reinigungsverfahren

Graffiti-schmierereien können entfernt werden mit:

- aromatischen Kohlenwasserstoffen (nicht zulässig in Verbindung mit Wasser!)
- Abbeizern auf Natronlauge oder – in begründeten Ausnahmefällen – mit Dichlormethan-haltigen Produkten
- Zitrusterpenen
- abrasiven Methoden, etwa durch Abklingen oder Abbürsten
- verschiedenen Strahltechniken
- Hochdruck-Heißdampfstrahlverfahren

Die unterschiedlichen Oberflächen erfordern jeweils andere, diesen Oberflächen angepasste Reinigungsverfahren. Häufig ist es auch notwendig, verschiedene Komponenten zu kombinieren. Es sei besonders bemerkt, dass sich Graffiti nicht immer vollständig entfernen lassen. Einwanderung oder chemische Verbindungen sind immer möglich.

Generell gilt, dass eine Graffiti-entfernung im „Do-it-yourself-Verfahren“ nur ausnahmsweise, und auch dann nur nach eingehender Beratung durch ein Fachunternehmen, anzuraten ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass bei unsachgemäß durchgeführten Reinigungen nicht nur die Graffiti-schmiererei entfernt wird, sondern auch die Oberflächen von Gebäuden und anderen Objekten beschädigt werden und ein Schaden sich auf diese Weise sogar noch vergrößert.

Entfernen von Schmierereien mit aromatischen Kohlenwasserstoffen

Hier kommen meist Produkte zum Einsatz, die Xylol oder Toluol enthalten. Es können jedoch auch Universalverdünner wie z. B. Waschbenzin, Aceton oder sonstige Lösemittel verwendet werden.

Dieses Verfahren eignet sich in der Hauptsache zum Entfernen der Schmierereien von Glas, Kunststoffen, glasierten Flächen etc.

Hierbei wird die Oberfläche der Lacke angelöst, was auf porösen Untergründen allerdings zum tieferen Einsinken der Farbe führen kann (speziell bei Naturstein).

Es sind auf jeden Fall Proben vor Beginn der Arbeiten notwendig.

Wichtig ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz von aromatischen Kohlenwasserstoffen in Verbindung mit Wasser aus Gründen des Umweltschutzes nicht zulässig ist. Bei „trockener“ Verwendung sind die Arbeitsmittel (Putzlappen etc.) ordnungsgemäß zu entsorgen.

Entfernen von Schmierereien durch Abbeizen

Durch Aufbringen von Abbeizern auf Graffiti und Abspülen mit Wasserhochdruck werden diese oberflächlich entfernt. Ein tiefes Einsinken wie bei Aromaten ist in der Regel nicht zu erwarten, da die Abbeizer meist gelüftelt sind. Dieses Verfahren muß jedoch mehrfach angewendet werden, wobei die Oberflächen vor dem Einsetzen mit Abbeizern vollständig abtrocknen müssen, was zu erheblichem Zeitaufwand und mehrfachen Anfahrten beauftragter Fachunternehmen führen kann.

Wie bei aromatischen Kohlenwasserstoffen, so ist auch der Einsatz dichlormethanhaltiger Produkte in Verbindung mit Wasser, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, unzulässig. Aufgrund ihrer Wassergefährdung sollte auf die Verwendung dieser Produktgruppe verzichtet werden, zumal weniger umweltschädliche Produkte vergleichbarer Wirkung auf dem Markt sind.

Bei Verwendung von Laugen oder Säuren ist vor der Einleitung des Abwassers der pH-Wert zu prüfen. Ggf. ist eine Neutralisation erforderlich. Zur Vermeidung bzw. Reduzierung einer Belastung des Abwassers mit abgelösten Farbresten und Chemikalien sind verwendete Abbeizer nach der Einwirkzeit zuerst mit einem Lappen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Entfernen von Schmierereien mit Zitrusterpenen

Das Entfernen der Schmierereien mit Zitrusterpenen ist vom Verfahren her ähnlich zu sehen wie bei aromatischen Kohlenwasserstoffen. Diese Produkte sind jedoch biologisch abbaubar und ungiftiger. Die Problematik hier ist jedoch, dass nur wenige Lackarten damit gelöst werden können.



Entfernen von Schmierereien durch Abklingen oder Abbürsten

Diese Techniken eignen sich für leicht poröse und glatte Flächen, z. B. Eloxal, Glas etc. Sie bedürfen der besonderen Sorgfalt beim Führen der entsprechenden Werkzeuge, um Beschädigungen der Oberfläche zu vermeiden.

Entfernen von Schmierereien mit verschiedenen Strahltechniken

Die verschiedenen Strahltechniken unterscheiden sich durch:

Nassstrahlen, Feuchtstrahlen, Trockenstrahlen und Unterdruckstrahlverfahren (direktes Absaugen des Strahlmittels).

Auf Grund der enorm vielfältigen und unterschiedlichen Strahlmittel von Nusschalenmehl über Strahlschlacken, Granatsand, Korundmehlen und speziell behandeltem Natriumkarbonat und der äußerst variablen Druckeinstellungen von 0,5 bis 4 bar, ist ein sehr vielfältiges Entfernen der Schmierereien auf verschiedenen Oberflächen möglich.

Der Maschinen-/Geräteaufwand ist jedoch erheblich höher. Das Entfernen geht dafür auch etwas zügiger. Mit Strahlverfahren können sogar Farben von Metalloberflächen oder Glas entfernt werden, ohne die ursprüngliche Oberfläche zu beschädigen.

Bei porösen Untergründen, in der Hauptsache bei Naturstein, ist das Verfahren geeignet, um die dickere Farbschicht von der Oberfläche abzulösen und die in den Kapillaren befindlichen Farbreste anschließend chemisch zu entfernen.



Entfernen von Schmierereien mit Hochdruck-Heißdampfstrahlverfahren

Bei diesem Verfahren wird Wasser mit einem Hochdruckgerät auf bis zu 300 bar gedrückt. Anschließend wird das Wasser unter Druck auf Temperaturen zwischen 120 und 150 °C erhitzt. In der Druckpistole befindet sich eine speziell geformte Düse (der Düsenstrahl erlangt die Form eines Spachtels). Hier tritt das Wasser in direkter Umwandlung in Dampf aus und sprengt durch die dabei entstehende kinetische Energie die Farbpigmente von der Oberfläche ab; selbst Kapillare werden hier teilweise durchgespült.

Eine Beschädigung der Oberfläche ist jedoch nicht auszuschließen. Auch hier kann eine Reinigung mit chemischen Mitteln notwendig werden.

Schmierereientfernung auf Putz- und Anstrichfassaden

Sind Graffiti-schmierereien auf Putz- und Anstrichfassaden zu beseitigen, so bietet sich in erster Linie ein Überstreichen an. Bei Sprühgraffiti ist dies häufig auch ohne besondere Maßnahmen wie isolieren usw. möglich. Mit Filzschreibern („Eddings“) ausgeführte Graffiti müssen hingegen fast immer mit geeigneten Isolierwerkstoffen überstrichen werden, um ein „Durchschlagen“ zu vermeiden.



Empfehlungen

- In unteren Sockelbereichen sollten Fassaden nach Möglichkeit mit festgelegten und beim Handel in Maschinen nachzumischenden Farbtönen gestrichen werden.
- Bei Erneuerung des Fassadenanstrichs sollte der Malerbetrieb dem Eigentümer einen verschlossenen Behälter mit den Sockelfarben zurücklassen. Zumindest in der nächsten Zeit lassen sich hiermit Graffitibesprühungen nachstreichen.
- Gliederungen der Fassade, wie Stuckprofile, vorge-setzte oder tiefergelegte Bossen- und Quaderprofile oder auch Anstrichbänder grenzen kleinere Flächen ein und können somit eine Teilverbesserung durch Schmierereien beschädigter Fassadenanstriche ermöglichen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Versicherungen gegen Graffiti-schäden

Insbesondere bei in herausgehobenem Maße gefährdeten Objekten ist für Eigenheimbesitzer ggf. der Abschluß einer Versicherung gegen Graffiti-schäden anzuraten. Zwar werden diese bislang nur von wenigen Unternehmen angeboten, nach Auskunft des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. wird von dort aufgrund der hohen Nachfrage jedoch gegenwärtig eine Klausellösung bezüglich Graffiti-schäden erarbeitet. Es ist daher davon auszugehen, dass sich der Kreis der Versicherer, die im Rahmen der Wohngebäudeversicherung Graffiti-schäden abdecken, in Kürze erweitern wird.

Auftrag von Anti-Graffiti-Schutzsystemen

Mit Anti-Graffiti-Schutzsystemen ist es in vielen Fällen möglich, Bauwerke wirksam gegen das Eindringen von Farbspray zu schützen und aufgesprühte Farbe vergleichsweise einfach und kostengünstig zu entfernen.

Hier ist jedoch folgendes zu beachten:

- Die Verschiedenheit der Materialoberflächen (z. B. mineralische Baustoffe, Metall, Glas, Naturstein, Holz, Kunststoffe, Beton, ggf. in Kombination mit Beschichtungen aus Anstrichen und Lacken) bedingt auch eine unterschiedliche Gefährdung durch Sprühfarbe, Poröse, weiche und stark saugfähige Oberflächen, etwa teilweise Naturstein und Ziegel, sind dabei deutlich gefährdeter als glatte und feste Oberflächen. Dabei kann sich die Gefährdung sowohl auf die Einwirkung der Farbe auf die Oberfläche als auch auf eine Substanzveränderung, schlimmstenfalls sogar

Zerstörung von Untergründen im Zuge von Reinigungsmaßnahmen oder Auftrag von Schutzsystemen beziehen.

- Noch vielfältiger als die Materialoberflächen sind die auf dem Markt angebotenen Schutzsysteme. Nicht jede Oberfläche ist jedoch überhaupt für eine Schutzbeschichtung geeignet – hier müssen Chancen und Risiken, Vor- und Nachteile gut abgewogen werden –, und die Entscheidung für ein bestimmtes Schutzsystem muß sorgfältig auf den jeweiligen Untergrund abgestimmt werden.
- Ständig werden neue Verfahren und Materialien für Schutzbeschichtungen entwickelt. Wirkliche Neuerungen haben dabei – naturgemäß – den Nachteil, dass über ihre Anwendung, und damit auch über mögliche Neben- und Begleitwirkungen und Risiken, keine Erfahrungswerte vorliegen, Schäden jedoch ggf. erst mittel- bis langfristig auftreten. So begrüßenswert technische Weiterentwicklungen auf diesem Markt sind, so angebracht ist andererseits auch eine gesunde Skepsis bei „revolutionären Neuerungen“.
- Im Ergebnis ist dringend anzuraten, ein Anti-Graffiti-Schutzsystem erst nach einer fundierten Beratung durch ein kompetentes Fachunternehmen aus den Bereichen des Maler- und Lackiererhandwerks oder des Glas- und Gebäudereinigungshandwerks aufzutragen. Auskünfte erteilen die jeweiligen Innungen.

Die auf dem Markt befindlichen Produkte vorzustellen, würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen, außerdem erforderte das Marktgeschehen eine ständige Aktualisierung. Hier sei z. B. auf das Informationsangebot der „Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e. V.“ in Berlin verwiesen, die unter der Internetadresse www.anti-graffiti-verein.de u. a. auch eine aktuelle Übersicht geprüfter Produkte veröffentlicht hat.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf eine Darstellung der drei wesentlichen Kategorien von Schutzsystemen, die in Abhängigkeit von ihrer Beständigkeit gegenüber den verschiedenen Reinigungsverfahren in permanente, semipermanente und temporäre Systeme einzuteilen sind, und auf die prägenden Vor- und Nachteile der Systeme.

Permanente Systeme

(Polyurethane, vernetzte Siloxane, modifizierte Acrylate) sind solche auf Kunstharzbasis ggf. unter Zugabe von Härtern. Sie werden dementsprechend als einphasige oder 2-Komponentensysteme angeboten. Die einphasigen Systeme härten entweder unter Reaktion mit dem Luftsauerstoff aus (meist sog. säurehärtende Lacke) oder trocknen unter Abdunstung der Lösemittel unlösbar auf, die Zweikomponentensysteme bestehen aus Lackgrundstoff und getrenntem Härter, der erst unmittelbar vor der Verarbeitung zugegeben wird. Derartige Systeme bilden eine relativ dichte und harte,



mehr oder minder glatte Oberfläche, mit dem häufig unerwünschten Nebeneffekt, dass die Oberflächen lackiert bzw. glänzend wirken. Darüber hinaus bremsen oder sperren sie den notwendigen Feuchte- bzw. Wasserdampftransport, was dazu führt, dass diese Systeme abplatzen oder abschuppen, grünlich wirken oder es zu Schäden an der Bausubstanz kommen kann. Vorteile sind die Dauerhaftigkeit, hohe Wirksamkeit und geringe Wartungsintensität. An Nachteilen ist neben den bereits genannten die Irreversibilität anzuführen. An unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden und Objekten sind permanente Systeme nicht zugelassen.

Semipermanente Systeme

(Siloxan-Wachsmischungen, Acrylate, fluorhaltige Imprägnate) sind solche, bei denen eine permanente Grundschicht aufgetragen wird, die mit einer zusätzlichen Opferschicht versehen wird. Lediglich die Opferschicht kann nach Schadensfall (Farbschmiererei) abgetragen werden, meist mit Wasser, Hochdruckstrahlern, bei einigen Systemen aber auch nur mit bestimmten Lösungsmitteln. Die Nachteile der permanenten Systeme treten bei einer Reihe von Produkten nicht oder nur in geringerer Intensität auf, eine Wartung ist meistens erforderlich. Die Verwendung von semipermanenten Systemen bei Baudenkmalern ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf in jedem Fall einer Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.

Temporäre Systeme

Temporäre Systeme sind solche, bei denen lediglich eine Opferschicht aufgetragen wird, die unter Einsatz von Wasser, Wasserdampf, ggf. mit Hochdruckstrahlern aufgeweicht und abgetragen werden kann. Sie haben den Nachteil, dass eine ständige Wartung der Objekte erforderlich ist und im Schadensfall jedesmal wieder eine erneute Beschichtung aufgebracht werden muß. Es entstehen also entsprechende Folgekosten.

1. Öle, Wachse, Paraffine, auch Mischungen dieser Materialien mit Siloxanen: Leider haben diese Stoffe die Eigenschaft, die Poren der Oberflächen, zumal bei mehrfachem Auftrag, dauerhaft zu verstopfen und damit die Wasserdampfdiffusion zu behindern; gleichzeitig kann die Farbe – zumal von Natursteinen – durch diese Mittel nachteilig verändert werden. Zusätzlich sind sie meist nicht mehr rückstandsfrei zu entfernen. Die Anwendung ist daher nur auf solchen Untergründen zu empfehlen, die sich weder verfärben noch der ungehinderten ständigen Wasserdampfdiffusion bedürfen.

2. Biopolymere, Polysaccharide, laienhaft „Zuckerlösungen“: Gegen diese Produkte wird teilweise ins Feld geführt, dass bestimmte steinzerstörende Bakterien diese Zuckerlösungen als Nährboden nutzen und mit ihren sauren Ausscheidungen wiederum eine Steinzerstörung in Gang setzen. Da es zu diesen Untersuchungen noch keine Langzeitbeobachtungen mit entsprechenden Schadensbildern gibt, diese Art Beschichtung auch jederzeit wieder entfernt werden kann, sollte es tatsächlich zu den befürchteten Schäden kommen, gelten diese Mittel jedenfalls als am wenigsten bedenklich. Bei Baudenkmalern ist diese Produktgruppe grundsätzlich zur Anwendung zu empfehlen.
3. Relativ neu auf dem Markt sind temporäre Beschichtungen auf Acrylatbasis. Sehr vereinfacht gesagt handelt es sich dabei um farblos-transparente, wasserverdünnbare Fassadenfarben, ggf. unter Zusatz von Silikonaten, die mittels Wasser mehr oder weniger mühelos wieder entfernt werden können. Langzeiterfahrungen gibt es hierbei allerdings noch nicht.



In welchen Fällen sind behördliche Genehmigungen erforderlich?

In bestimmten, nachfolgend dargestellten Fällen ist für Graffiti-Entfernungen oder bei einem Auftrag eines Schutzsystems eine Genehmigung erforderlich:

1. Die zu reinigende oder mit einem Schutzsystem zu versehende Fläche oder Fassade befindet sich an einem denkmalgeschützten Bauwerk oder Objekt. Hier ist eine Genehmigung des Instituts für Denkmalschutz und Denkmalpflege erforderlich, das bei der Bearbeitung des Antrags prüft, ob durch den Einsatz des vorgesehenen Produktes ggf. eine Schädigung der Bausubstanz eintritt – eine Genehmigung kann dann nicht erteilt werden – und hinsichtlich der Wahl möglicher alternativer Produkte berät.

2. Fällt bei der Graffiti-Entfernung Abwasser an, sind aus Umweltschutzgründen die Indirekt-einleitervorschriften zu beachten. Für die Einleitung ist ein Antrag auf Genehmigung beim Umweltamt – Untere Wasserbehörde – zu stellen. Konkret sind im wesentlichen folgende Anforderungen, die i. d. R. der Genehmigung als Auflagen beigefügt werden, zu beachten:

- Das anfallende Abwasser ist generell einer Feststoffabscheidung zu unterziehen. Dies wird i. d. R. durch Filtration oder Sedimentation in einem Auffangbehälter realisiert; es kann auch durch einen Wasserauger mit Filtereinsatz erfolgen.

- Um eine gezielte Behandlung des Abwassers zu ermöglichen, ist dieses am Reinigungsobjekt mit Hilfe einer geeigneten Vorrichtung, z. B. Rinnensystem oder Wanne, aufzufangen.

- Liegt der Reinigungsort (→ Einleitungsstelle) in einem Bereich mit Trennkanalisation (jeweils separater Schmutz- und Regenwasserkanal), ist das behandelte Abwasser über einen Hausanschluß der Arbeitsstelle dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten (die Art der Entwässerung – Trenn- oder Mischkanalisation – wird in der Genehmigung vermerkt).

- Eine Versickerung des Abwassers ist unzulässig, daher ist bei unbefestigten Flächen der Arbeitsbereich mit Folie abzudecken.

Reinigungsmittel

- Als Reinigungsmittel dürfen bei einer Nassreinigung keine Produkte eingesetzt werden, die aromatische Kohlenwasserstoffe enthalten.

- Der eingesetzte Graffiti-Entferner ist entsprechend den Herstellerempfehlungen anzuwenden (i. d. R. nach Aufbringung und Einwirkung ist das angelöste Farb-/Abbeizergemenge mit einem Putzlappen aufzunehmen).

Entsorgung

- Die anfallenden Reststoffe, z. B. aus der Abwasserbehandlung (verunreinigtes Filtermaterial, Farbschlamm) oder Strahlmittel, sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Adressen und Telefonnummern

Weitergehende Auskünfte und Beratungsangebote erhalten Sie bei folgenden Stellen:

Stadtverwaltung Düsseldorf

Ordnungsamt

Heinrich-Ehrhardt-Str. 61
40468 Düsseldorf
Tel.: 89-9 33 21 (Herr Zimmermann)
Fax: 89-2 91 06

Umweltamt

Untere Wasserbehörde
Brinckmannstr. 7
40225 Düsseldorf
Tel.: 89-9 28 47 (Frau Meyer)
Fax: 89-2 90 31

Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege

Untere Denkmalbehörde
Brinckmannstr. 5
40225 Düsseldorf
Tel.: 89-9 28 67 (Herr Berg)
Fax: 89-2 90 85

Polizeipräsidium Düsseldorf

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Jürgensplatz 5-7
40002 Düsseldorf
Tel.: 870-68 68

Strafanzeigen nach erfolgten Schädigungen durch Farbschmierereien nimmt jede Polizeidienststelle entgegen.

Haus- und Grund Düsseldorf und Umgebung e. V.

Rechtsabteilung oder Info-Center
Oststr. 162
40210 Düsseldorf
Tel.: 1 69 05-01 (Zentrale)
Tel.: 1 71 03-70 (Herr Schröder)
Fax: 1 69 05-11
Internet: <http://www.hausundgrundddf.de>
E-mail: info@hausundgrundddf.de

Kreishandwerkerschaft

- Gebäudereinigerinnung
- Maler- und Lackiererinnung
Klosterstr. 73
40211 Düsseldorf
Tel.: 36 70 70

AWISTA

Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH
Höherweg 100
40233 Düsseldorf
Tel.: 0180. 1 83 18 31

Gütegemeinschaft Anti-Graffiti e. V. Berlin

Postfach 58 06 65
10415 Berlin
Tel.: 030 . 47 00 - 33 71
Fax: 030 . 47 00-33 73
Internet: <http://www.anti-graffiti-verein.de>



Arbeitskreis
Vorbeugung + Sicherheit
Kriminalpräventiver Rat
der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Ordnungsamt und
Amt für Kommunikation
in Zusammenarbeit mit dem
Arbeitskreis Vorbeugung + Sicherheit

www.duesseldorf.de

Fotos: AWISTA, Amt für Kommunikation
Text: M. Zimmermann
Gestaltung: A. Hellingrath
X/01-10.